

Bedarfsplanung und Jugendhilfeplanung

Um einerseits den Kindern und Eltern eine möglichst sichere und verlässliche Betreuung anzubieten und andererseits eine kostendeckende Auslastung der Kindertageseinrichtung zu gewährleisten, ist es notwendig, die tatsächlichen Bedarfe vor Ort zu kennen. Das örtliche Jugendamt muss im Rahmen seiner Aufgaben nach § 80 SGB VIII eine Jugendhilfeplanung vorhalten. Daher liefert die örtliche Jugendhilfeplanung wichtige Hinweise auf das bereits bestehende Betreuungsangebot und den geplanten weiteren Ausbau. Hieraus ergibt sich, ob neue Kinderbetreuungsplätze in der jeweiligen Gemeinde oder Kommune erforderlich sind und eingerichtet werden sollen. Des Weiteren besteht darüber hinaus die Möglichkeit der Bedarfsermittlung über die direkte Befragung von Eltern zu ihren Betreuungswünschen. Hierdurch lassen sich konkrete Bedarfe direkt und deutlich differenzierter ermitteln.

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Die Träger von Kindertageseinrichtungen müssen das Wohl der durch sie betreuten Kinder sicherstellen und die Voraussetzungen für eine förderliche Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder schaffen. Die Fähigkeit des Trägers, diese Voraussetzungen erfüllen zu können, wird im Rahmen der Trägereignung und der daraus folgenden Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII geprüft.

Dieses Verfahren wird automatisch im Zusammenhang mit der erstmaligen Beantragung einer Betriebserlaubnis beim LWL-Landesjugendamt durchgeführt und vor dem LWL-Landesjugendhilfeausschuss geprüft. Hilfreiche und übersichtliche Informationen zum Verfahren der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe finden sich auf der Seite des LWL unter folgendem Link: www.lwl-landesjugendamt.de/de/erzhilf/zas-andere-aufgaben/anerkennung-freier-traeger/ (Abruf: November 2020). Die Beantragung der Betriebserlaubnis wird im Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** näher beschrieben.

Die zentralen Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach §75 SGB VIII sind die folgenden Aspekte:

- Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein bzw. tätig werden.
- Die Tätigkeit des Trägers kann sich dabei auch auf nur einem bestimmten Teilbereich der Jugendhilfe beziehen.
- Der Träger muss nicht ausschließlich im Bereich der Jugendhilfe tätig sein. Er kann darüber hinaus auch anderen Aufgabenbereichen nachgehen. Die Jugendhilfe muss jedoch als zentraler Schwerpunkt des Trägers über eine Satzung bzw. einen Gesellschaftsvertrag und in der praktischen Arbeit deutlich werden.
- Der Träger muss nachweisen, dass er gemeinnützige Ziele verfolgt. Die vom Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit kann als Nachweis der Gemeinnützigkeit des Trägers im Verfahren der Trägeranerkennung genutzt werden.

Liegt diese nicht vor, prüft das Landesjugendamt vor dem Hintergrund anderer Angaben, ob von einer Gemeinnützigkeit ausgegangen werden kann.

- Aus dem Organisationsstatuts muss die Gemeinnützigkeit ersichtlich werden. Darin muss auch eine ausreichende innerverbandliche Rechnungsprüfung (ordnungsgemäße Aufzeichnung über Einnahmen und Ausgaben) und eine Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern enthalten sein.
- Die fachliche und personelle Ausstattung des Trägers müssen erwarten lassen, dass er imstande ist, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten.
Als Nachweis kann dafür eine Aufstellung der bereits erbrachten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII genutzt werden und damit aufgezeigt werden, dass entsprechende Vorerfahrungen vorliegen. Dokumentiert werden diese Nachweise durch entsprechende Formulierungen in der Vereinssatzung, dem Gesellschaftervertrag oder in vergleichbaren Dokumenten.
- Auch Personen ohne eine sozialpädagogische Qualifikation können Rechtsträger von Kindertageseinrichtungen sein. Voraussetzung ist jedoch im Rahmen der persönlichen Prüfung nach § 72a SGB VIII die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG, damit eine einschlägige Verurteilung wegen einer Straftat ausgeschlossen werden kann.
- Der Träger muss aufzeigen, dass er mit seiner Arbeit die Ziele des Grundgesetzes fördert und diesen nicht entgegensteht.
- Der Träger muss ein Präventions- und Schutzkonzept zur Wahrnehmung seines Schutzauftrages zur Wahrung des Kindeswohles darlegen.

Die folgenden Dokumente müssen mit der Antragsstellung als Nachweis der obengenannten Voraussetzungen beim Landesjugendamt neben dem Antragsformular miteingereicht werden:

- Eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform;
- die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag und ggf. die Geschäftsordnung sowie bei Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation;
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der AO;
- ein Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung (besser der letzten drei Jahre vor Antragstellung);
- das Präventions- und Schutzkonzept des Trägers, u.a. Selbstverpflichtungserklärungen und/oder Vereinbarungen mit dem Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und zur Sicherstellung von persönlich geeignetem Personal (haupt- und ehrenamtlich) nach § 72a SGB VIII;
- ein Exemplar der letzten Ausgabe aller Publikationen des Antragstellers;

- bei eingetragenen Vereinen: Auszug aus dem Vereinsregister; Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen;

Das Formular des LWL zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe mit dieser Übersicht der einzureichenden Unterlagen kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: http://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/e1/47/e147ac20-f491-495d-bb54-459df2924247/170908_antragsvordruck_anerkennung_freier_traeger.docx (diese Link-Adresse muss in den Browser kopiert werden, Abruf: November 2020).

Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Landesjugendhilfeausschuss des Landesjugendamts. Die kommunalen Jugendämter legen diesem eine entsprechende Vorlage und eine Empfehlung vor. Informationen darüber, welche Unterlagen jeweils durch das zuständige Jugendamt benötigt werden, stellen diese vor Ort zu Verfügung.

Mit der Anerkennung gemäß § 75 SGB VIII wird die Möglichkeit auf öffentliche Förderung von Tätigkeiten im Bereich der Jugendhilfe grundsätzlich eröffnet. Sie begründet aber noch keinen Anspruch auf Förderung. Hierzu bedarf es gesonderter Anträge nach Maßgabe der entsprechend gültigen Förderrichtlinien. Im Bereich der Kindertagesstätte wird die Gewährung öffentlicher Mittel durch den Antrag der Betriebserlaubnis bewilligt (dazu siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Bei der Erstbeantragung wird die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe auf drei Jahre befristet, so dass danach ein weiterer Antrag gestellt werden muss.

Im DRK-Landesverband Westfalen-Lippe sind folgende Untergliederungen automatisch bzw. bereits als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt (Quelle:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=61020161014172262530,

Zugriff: November 2020)

Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Westfalen-Lippe, Sitz Münster (am 18.04.1966) mit den ihm als Mitglieder angehörenden Orts-, Stadt- und Kreisverbänden sowie die nachfolgend aufgelisteten Mitgliedsorganisationen:

- DRK Kinderwelt Altena-Lüdenscheid gGmbH
- DRK Kinder-, Jugend- und Familiendienste in OWL gGmbH
- DRK Soziale Dienste OWL
- Kindertageseinrichtungen an der Aa und Issel gGmbH, Rhede
- Deutsches Rotes Kreuz gemeinnützige Gesellschaft für Soziale Arbeit und Bildung im Kreis Borken mbH, Borken
- DRK gemeinnützige Prinz Botho Stadtlohn GmbH, Stadtlohn
- DRK gemeinnützige Gesellschaft für Sozialen Service und Bildung im Kreis Borken mbH
- DRK Bottrop Service GmbH, Bottrop
- Deutsches Rotes Kreuz Brilon Sozialdienste gGmbH, Brilon
- Deutsches Rotes Kreuz Jugendhilfe und Familienförderung in Lippe gemeinnützige GmbH, Lemgo
- Deutsches Rotes Kreuz Elsa-Brandström-Jugendhilfe Minden gGmbH, Minden
- Deutsches Rotes Kreuz Münster Sozialwerk gGmbH
- Deutsches Rotes Kreuz Tageseinrichtungen für Kinder im Kreisverband Steinfurt gemeinnützige GmbH, Steinfurt
- Deutsches Rotes Kreuz Bürgerservice Tecklenburger Land gGmbH, Ibbenbüren
- Deutsches Rotes Kreuz soziale Dienste Kreisverband Witten gGmbH, Witten

- Arbeitskreis für Jugendhilfe e. V. Hamm
- DRK Soziale Dienste Meschede gGmbH
- DRK Warendorf-Beckum Soziale Dienste gGmbH
- COE-gGmbH
- Brilon gGmbH

Präsentation beim Jugendhilfeausschuss

Wenn ein potenzieller Träger die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII / KJHG beantragt und zugesprochen bekommen hat, kann er sich im Rahmen eines Trägerschreibungsverfahrens um die Trägerschaft einer Kindertageseinrichtung unter Vorlage einer pädagogischen Konzeption, welche den Vorgaben des LWL-Landesjugendamtes gerecht werden muss, und eventuell weiterer Unterlagen je nach Vorgabe des zuständigen örtlichen Jugendamtes, bewerben.

Folgende Kriterien werden dabei in den Blick genommen:

- fachliche Eignung des Trägers
- finanzielle Planung mit einer auf Dauer angelegten Betriebsführung
- fachlich qualifizierte Konzeption

Hinweis zur Erstellung einer pädagogischen Konzeption für die Bewerbung um eine Kindertageseinrichtung in DRK Trägerschaft ist dieser Arbeitshilfe beigelegt.